

politischer Bezirk St. Veit a<mark>n der Glan, 9</mark>311 Kraig, Schulstraße 1 <u>www.frauenstein.gv.at</u>

> Tel. 04212/2751 DW: 12 Fax 04212/2751 DW: 22

Kraia, 20. Juni 2024

Zahl:

850-0/2024

Betr.

Kundmachung

(Bezug)

Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

## KUNDMACHUNG

## über die Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Die Gemeinde Frauenstein hat einen Zweckzuschuss iHv € 59.605,00 erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI.I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 zu verwenden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 unter TOP 15 den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz im Betrieb der Wasserversorgung zu verwenden:

Zur Begründung ist auszuführen, dass die Vereinnahmung im Betrieb der Wasserversorgung zur Abfederung einer zusätzlichen Gebührenerhöhung im Jahr 2024 dient.

Die Information der Gemeindebürgerinnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz erfolgt via Gemeindehomepage und Amtstafel.

Der Bürgermeister:

Harald Jannach